

Der Bau- sachverständige

Zeitschrift für
Bauschäden,
Grundstückswert
und gutachterliche
Tätigkeit

Unser Autor Dr. Peter Hammacher zur Rechtssicherheit von E-Mail

E-Mails erfüllen nicht die Anforderungen an vereinbarte Schriftform!

wir haben uns daran gewöhnt, alles per E-Mail zu erledigen. Aber kann man eigentlich per e-Mail Mängel rügen oder gar einen Vertrag kündigen, wenn Schriftform vereinbart war?

Die vereinbarte Schriftform (§126 BGB) kann zwar durch Telefax und bei einem Vertrag durch Briefwechsel ersetzt werden (§127 Abs.2 BGB) - durch E-Mail aber nur, wenn Sie eine elektronische Signatur verwenden (vgl. Oberlandesgerichts Frankfurt a.M Beschluss vom 2012-04-30 - Az. 4 U 269/11, NJW 2012, 2206). Aber wer arbeitet so? Hier besteht ein enormes praktisches Risiko: Sie können Ihre Rechte aus bloß formalen Gründen verlieren!

Deshalb :

1. Wenn Sie E-Mail-Korrespondenz in der Auftragsabwicklung genügen lassen wollen (immer oder nur in bestimmten Fällen?) achten Sie bitte darauf, dass Sie dies ausdrücklich im Vertrag vereinbaren, z.B.: "Alle Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform".
2. Wenn Sie Schriftform vereinbart haben, sei es ausdrücklich, sei es durch Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, z.B. die VOB/B oder VOL/A, achten Sie bitte darauf, dass die Erklärung den Adressaten per Original-Brief oder per Telefax erreicht (auch Telegramm oder Fernschreiben, vgl. für den internationalen Kaufvertrag Art. 13 CISG).

3. Bitte beachten Sie die folgenden in der Praxis besonders wichtigen Fälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, wenn Schriftform vereinbart wurde (vgl. für den internationalen Kaufvertrag, Art. 29 Abs.2 CISG)
- Anmeldung von Mehrkosten aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen, wenn Schriftform vereinbart wurde.
- Bedenkenanmeldung, § 4 Abs. 4 VOB/B
- Behinderungsanzeige, § 6 Abs.1 VOB/B und Wegfall der Behinderung falls Schriftform vereinbart (vgl. § 5 Abs.2 Nr. 3 VOL/A)
- Kündigung des Vertrages durch Auftraggeber, § 8 Abs.5 VOB/B oder Auftragnehmer, § 9 Abs.2 VOB/B und beide gem. § 6 Abs. 7 VOB/B bei längerer Unterbrechung
- Mitteilung über Fertigstellung der Leistung um die Abnahme zu erreichen, § 12 Abs.5 VOB/B
- Begehungsprotokoll über Zustandsfeststellung, § 4 Abs. 10 VOB/B und Abnahmeprotokoll bei förmlicher Abnahme, § 12 Abs.4 VOB/B
- Verlangen des Auftraggebers, Mängel zu beseitigen, § 13 Abs.5 VOB/B
- Einwände des Auftraggebers gegen Stundenlohnzettel, § 15 Abs.3 VOB/B
- Schlusszahlungsvermerk oder endgültige Ablehnung des Auftraggebers, § 16 Abs.3 Nr. 2, Nr. 3 VOB/B
- Bürgschaftserklärung, § 17 Abs.4 VOB/B, (in anderen Fällen gilt Schriftlichkeit nur für Nicht-Kaufleuten, § 766 BGB, § 350 HGB)

Ist der Fehler passiert, lässt er sich - wenn überhaupt - nur mit erheblichem Argumentationsaufwand beheben. Aber soweit muss es ja nicht kommen.

Dr. Peter Hammacher
Rechtsanwalt und Mediator

Hangäckerhöfe 7
69126 Heidelberg
T: 06221 - 33790 15
F: 03212 - 1144539
E: ra@drhammacher.de
www.drhammacher.de

06.11.2012

[\[zurück zur Nachrichtenübersicht\]](#)